

BGB Breitband Grafschaft Bentheim

GMBH & CO. KG

Coevordener Straße 35 | 49824 Laar | Fon: +49 (0) 5947 990190 | Fax: +49 (0) 5947 990192 | Mail: info@bgb-grafschaft.de

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag

Präambel

Die Breitband Grafschaft Bentheim GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „BGB“) möchte das unten stehende Grundstück und die sich auf diesem befindlichen Gebäude- bzw. Wohneinheiten mit moderner lichtwellenleiterbasierter Technologie an eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung anschließen. Zu diesem Zweck schafft und unterhält die BGB eine Breitbandinfrastruktur.

Die net services GmbH & Co. KG ist Pächterin dieses Leerrohrnetzes und des darin verlegten Lichtwellenleiternetzes sowie seiner vorgelagerten Netzinfrastruktur (sog. Backbone). Sie bietet mit ihrem Produkt „Grafschafter Breitband“ einen Anschluss des unten genannten Grundstücks sowie seiner Gebäude- und Wohneinheiten an dieses Lichtwellenleiternetz. Dieser Anschluss nennt sich Fibre-To-The-Building, kurz FTTB.

§ 1 Vertragsparteien und Grundstücksbewohner

(1) Parteien dieses Vertrages sind die BGB und folgender Grundstückseigentümer/folgende Grundstückseigentümerin bzw. folgende Wohnungseigentümergeinschaft:

Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Verwalters/der Verwalterin für die Wohnungseigentümergeinschaft

Herr Frau

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

.....
Telefon/Mobiltelefon E-Mail

Für Rückfragen erreichen wir Sie am besten über:

Telefon Mobil E-Mail

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin teilt mit, dass folgende, von ihm bzw. ihr verschiedene Bewohner das Grundstück nutzen:

Angaben zum Bewohner/zur Bewohnerin

- Herr
- Frau

.....
Name, Vorname

.....
Telefon/Mobiltelefon E-Mail

§ 2 Gestattung der Grundstücks- und Gebäudenutzung

(1) Die BGB erbringt gegenüber dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin keine Telekommunikationsdienstleistungen bzw. regelmäßigen Dienst- oder Werkleistungen.

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin gestattet der BGB die Mitbenutzung folgender Grundstücke

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

und der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude

Einfamilienhaus Doppelhaus

Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten Reihenhaus

mehrere Gebäude gemäß beiliegender Liegenschaftsliste Gewerbebetrieb

zum Zwecke der zur Errichtung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung zum Backbone-Netz (sog. FTTB-Hausanschluss).

Es handelt sich um einen:

- Privatkundenanschluss
- Geschäftskundenanschluss

(3) Das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück besteht aus der Anschlussleitung vom Backbone-Netz bis zum Hausübergabepunkt. Die Festlegung von Art und Lage des Lichtwellenleiternetzes sowie gegebenenfalls durchzuführender Änderungen erfolgt dabei durch die BGB nach Anhörung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin unter Wahrung seiner bzw. ihrer berechtigten Interessen.

(4) Erfolgen auf Wunsch des Eigentümers oder der Eigentümerin Abweichungen von den Festlegungen der BGB, sind dadurch entstehende Kosten von dem Eigentümer bzw. von der Eigentümerin nach Aufwand zu zahlen.

(5) Den Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der BGB oder den von ihm Beauftragten ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung der Zugang zum Grundstück bzw. den Gebäuden für Arbeiten am vertragsgegenständlichen FTTB-Hausanschluss zu gewähren. In dringenden Fällen kann die Anmeldung zunächst unterbleiben; sie ist dann zeitnah nachzuholen.

§ 3 Rechte am FTTB-Hausanschluss

(1) Die BGB bleibt Eigentümer des FTTB-Hausanschlusses.

(2) Der BGB ist ausschließlich Berechtigter hinsichtlich Betrieb, Nutzung und Drittüberlassung des von ihm errichteten FTTB-Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin.

(3) Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der BGB, den errichteten FTTB-Hausanschluss gegebenenfalls Dritten, insbesondere Wettbewerbern,

überlassen zu müssen. Das Recht des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

§ 4 Unterstützungsvereinbarung

Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des FTTB-Hausanschlusses auf seinem bzw. ihrem Grundstück gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die BGB im Rahmen des Möglichen unterstützen.

§ 5 Grundstücksinstandsetzung

Die BGB ist verpflichtet, das Grundstück des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück bzw. die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen des FTTB-Hausanschlusses durch die Inanspruchnahme durch die BGB beschädigt werden.

§ 6 Schäden am FTTB-Hausanschluss

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, eine Beschädigung des FTTB-Hausanschlusses der BGB umgehend mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der BGB einen Schaden am FTTB-Hausanschluss zu ersetzen, wenn dieser Schaden von ihm bzw. ihr zu vertreten ist.

§ 7 Grundstücksveräußerung

(1) Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin der BGB über diesen Umstand informieren.

(2) Der BGB und der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers bzw. der Erwerberin gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleiben unberührt.

§ 9 Leistungserbringung

Die BGB ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten (Errichtung und Unterhaltung) Dritter zu bedienen.

§ 10 Anschlusskosten

(1) Die BGB ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 (Kostenfreiheit während der Vorvermarktungsphase) berechtigt, für die Verlegung und Instandhaltung des FTTB-Hausanschlusses einen einmaligen Betrag von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu verlangen.

(2) Die BGB erhebt keinen einmaligen Anschlussbetrag, wenn der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin im Rahmen der Vorvermarktungsphase, bis zum 09.03.2018, einen Vertrag über Internetdienste mit einem entsprechenden Anbieter unter Nutzung des FTTB-Hausanschlusses der BGB abschließt.

(3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist darüber hinaus zur entsprechenden Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm bzw. ihr veranlassten Gründen eine Verlegung des FTTB-Hausanschlusses oder Teilen davon erforderlich werden.

§ 11 Datenschutzrechtliche Hinweise und Einwilligung

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin willigt hiermit ein, dass die BGB die unter § 1 und § 2 dieses Vertrages erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages speichert, verarbeitet und nutzt. Er bzw. sie ist insbesondere damit einverstanden, dass die BGB gegebenenfalls die in Satz 1 benannten Daten an die bauplanenden und ausführenden Firmen, an Firmen, die die Instandhaltung des Leerrohrnetzes besorgen sowie den von ihm bzw. ihr gewählten Anbieter von Internet- und Telekommunikationsleistungen weiterleitet, soweit es erforderlich ist, um diesen Vertrag durchzuführen und einen funktionierenden FTTB-Anschluss zu ermöglichen.

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nimmt zur Kenntnis, dass die BGB aufgrund der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 28 BDSG, zusätzlich zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt ist.

(3) Verantwortliche Stelle gem. § 4 Bundesdatenschutzgesetz ist die Breitband Grafschaft Bentheim GmbH & Co. KG, Coevordener Straße 35, 49824 Laar

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen jedoch wirksam.

(2) Die Parteien werden die betroffene Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Schriftform erfolgen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Unterschrift für die BGB